

Brüssel, den 23. September 2024
(OR. en)

11595/24

POLGEN 112

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Vorbereitungsgremien des Rates

1. Das Verzeichnis der Vorbereitungsgremien des Rates ist als Anlage I beigefügt.¹
2. Delegierte, die an Sitzungen einer mit einem Sternchen gekennzeichneten Gruppe teilnehmen, müssen eine gültige EU-Sicherheitsermächtigung (EU PSC) mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET besitzen. Delegierte, die an Sitzungen einer mit zwei Sternchen gekennzeichneten Gruppe teilnehmen, müssen eine gültige EU-Sicherheitsermächtigung (EU PSC) mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL besitzen.²
3. Anlage II beschreibt Sicherheitsvorschriften für den Zugang zu den Sitzungen, insbesondere solchen, in denen Verschlusssachen behandelt werden.
4. In Anlage III sind alle Vorbereitungsgremien mit festem Vorsitz aufgeführt (d. h. Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz sowie Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters oder vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird).

¹ Dieses Verzeichnis enthält keine Gemischten Ausschüsse oder andere im Rahmen von Drittlandsvereinbarungen eingesetzte Gremien. Ebenfalls nicht aufgeführt sind bestimmte Gremien (z. B. der Ständige Ausschuss für Beschäftigungsfragen), die zwar im Ratsgebäude zusammentreten, aber keine Vorbereitungsgremien des Rates sind.

² Durch diese Kennzeichnungen in Anlage I werden die Kennzeichnungen in Dokument 8683/05 + COR 1 aufgehoben und ersetzt.

5. Ausschüsse und Arbeitsgruppen können nur vom Rat oder vom AStV oder mit Zustimmung des Rates oder des AStV eingesetzt werden. Nur die in diesem Verzeichnis genannten Ausschüsse und Arbeitsgruppen dürfen als Vorbereitungsgremien des Rates zusammentreten (Artikel 19 Absatz 3 der Geschäftsordnung des Rates). Ad-hoc-Gruppen werden aufgelöst, sobald ihre spezifische Aufgabe abgeschlossen ist. Das Mandat einer Ad-hoc-Gruppe sollte diese Regel ausdrücklich enthalten oder befristet sein.
6. Grundlegende und wichtige neue Sachvorschläge, die besonderes Fachwissen erfordern, sollten in der Regel dem Aufgabenbereich der bereits bestehenden zuständigen Arbeitsgruppe zugeordnet werden. Falls aus praktischen Gründen erforderlich, kann ein neuer Teilbereich aufgenommen werden; hingegen sollte keine neue ständige oder Ad-hoc-Arbeitsgruppe oder Untergruppe eingesetzt werden. Die Auflistung von Teilbereichen bedeutet nicht, dass der Aufgabenbereich der betreffenden Gruppe auf diese Teilbereiche beschränkt ist; er umfasst vielmehr alle Fragen, die in das allgemeine Mandat der Gruppe fallen.
7. Sitzungen sollten nur einberufen werden, wenn eine ausreichend umfangreiche Tagesordnung vorliegt oder konkrete Fristen dies erfordern.
8. Die Dolmetschregelungen für die Vorbereitungsgremien des Rates sind derzeit im Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates (geändert durch den Beschluss Nr. 16/21) betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates festgelegt. Für neu eingerichtete Gruppen und Untergruppen gilt grundsätzlich die Antragsregelung, sofern vom Ausschuss der Ständigen Vertreter nichts anderes beschlossen wird.

VERZEICHNIS DER VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES

A.	Durch die Verträge eingesetzte Ausschüsse	4
	Durch Rechtsakt des Rates eingesetzte Ausschüsse und Gruppen	5
	Mit dem AStV eng zusammenarbeitende Gruppen	6
	Referenten/Attachés	6
B.	Allgemeine Angelegenheiten	7
C.	Auswärtige Angelegenheiten	9
D.	Wirtschaft und Finanzen	11
E.	Justiz und Inneres	12
F.	Landwirtschaft/Fischerei	13
G.	Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)	15
H.	Verkehr/Telekommunikation/Energie	15
I.	Beschäftigung/Sozialpolitik/Gesundheit/Verbraucherschutz	16
J.	Umwelt	16
K.	Bildung/Jugend/Kultur/Sport	16
L.	Fachliche Unterstützung	16

DURCH DIE VERTRÄGE EINGESETZTE AUSSCHÜSSE	
A.1	Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) * – 2. Teil – 1. Teil
A.2	Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) ³ (°) ** – Unterausschuss „Internationaler Währungsfonds“ (SCIMF) – Unterausschuss „Euro-Münzen“ (ECSC) – Unterausschuss „Märkte für EU-Staatsanleihen“ (ESDM) – Unterausschuss für Statistik (SCS)
A.3	Beschäftigungsausschuss (EMCO) ⁴ (°)
A.4	Ausschuss für Handelspolitik (TPC) ⁵ **
A.4.b	– Mitglieder
A.4.e	– Stellvertreter
A.4.f	– Sachverständige (Dienstleistungen und Investitionen)
	– Allgemeines Präferenzsystem (APS)
A.5	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK) ⁶ (°°) *
A.6	Ständiger Ausschuss für die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit (COSI) ⁷ *
A.7	Ausschuss für Sozialschutz (SPC) ⁸ (°)

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

³ Dieses gemäß Artikel 134 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) eingesetzte beratende Gremium gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (Beschluss 2012/245/EU des Rates, ABl. L 121 vom 8.5.2012, S. 22).

⁴ Dieses gemäß Artikel 150 AEUV eingesetzte beratende Gremium gibt auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Stellungnahmen ab und trägt zur Vorbereitung der Beratungen des Rates bei. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (Beschluss (EU) 2015/772 des Rates, ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 12).

⁵ 8728/21.

⁶ Dieser Ausschuss ist in Artikel 38 EUV vorgesehen.

⁷ Dieser in Artikel 71 AEUV vorgesehene Ausschuss wurde durch den Beschluss 2010/131/EU des Rates vom 25. Februar 2010 (ABl. L 52 vom 3.3.2010, S. 50) eingesetzt.

⁸ Dieses gemäß Artikel 160 AEUV eingesetzte beratende Gremium arbeitet in seinem Zuständigkeitsbereich auf Ersuchen des Rates oder der Kommission oder von sich aus Berichte aus, gibt Stellungnahmen ab oder wird auf andere Weise tätig. Sein Vorsitz wird gewählt und seine Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen (Beschluss (EU) 2015/773 des Rates, ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 16).

DURCH RECHTSAKT DES RATES EINGESETZTE AUSSCHÜSSE UND GRUPPEN	
A.8	Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) ⁹
A.9	Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC) ¹⁰ (°) *
A.9.a	– Generalstabschefs (CHOD)
A.9.b	– Militärische Delegierte (MILREP)
A.9.a	– Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMCWG) ¹¹ (°) *
A.9.b	– Planziel-Task-Force (HTF) ¹² (°) *
A.10	Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CivCom) ¹³ (°°) *
A.11	Ausschuss für Wirtschaftspolitik (EPC) ¹⁴ (°)
A.12	Ausschuss für Finanzdienstleistungen (FSC) ¹⁵ (°)
A.13	Sicherheitsausschuss (CSC) ¹⁶ (°°°) *
A.13.a	Informationssicherung ¹⁷
	– Referenzgruppe für qualifizierte Behörden
	– Task-Force für die TEMPEST-Implementierung (ITTF)
A.13.c	Sicherheits-Akkreditierungsgremium (SAB) ¹⁸
A.13.d	Sachverständigengruppe für Abwehrmaßnahmen in Bezug auf technische Überwachung (TSCM) ¹⁹
A.20	Gruppe „Vereinigtes Königreich“ (WPUK) ²⁰ *
A.21	Arbeitskreis „Ausfuhrkredite“ ²¹
A.22	Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC) ²² (°)

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

(°°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird.

⁹ Der Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) wurde durch Beschluss des Rates vom 20. Juli 1960 eingesetzt. Der Rat hat das Mandat des Ausschusses, wie in dem Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 12. Mai 1960 zur Vorbereitung der Beschlüsse des Rates (Landwirtschaft) vorgesehen, bestätigt.

¹⁰ Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001, ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 4. Der Vorsitz dieses Ausschusses wird gewählt, wie in den Anhängen II und III des Beschlusses 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009, ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 33-34 bestätigt wird.

¹¹ Beschluss 2001/79/GASP des Rates vom 22. Januar 2001, ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 6. Der Vorsitz dieses Ausschusses wird gewählt, wie in den Anhängen II und III des Beschlusses 2009/908/EU des Rates vom 1. Dezember 2009, ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 33-34 bestätigt wird.

¹² Dok. 10023/00 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

¹³ Beschluss 2000/354/GASP des Rates vom 22. Mai 2000, ABl. L 127 vom 27.5.2000, S. 1.

¹⁴ Beschluss 2000/604/EG des Rates vom 29. September 2000, ABl. L 257 vom 11.10.2000, S. 28. Der Vorsitz dieses Ausschusses wird gewählt und die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen.

¹⁵ Beschluss 2003/165/EG des Rates vom 18. Februar 2003, ABl. L 67 vom 12.3.2003, S. 17.

¹⁶ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013, ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1 (Artikel 17).

¹⁷ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013, ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1 (Artikel 17 Absatz 3).

¹⁸ Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013, ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1 (Artikel 17 Absatz 3).

¹⁹ 12075/22.

²⁰ Beschluss 2020/121 des Rates vom 28. Januar 2020, ABl. L 23 I vom 29.1.2020, S. 1.

²¹ Aufgaben siehe Dokument S/477e/74, Beschluss des Rates vom 27.9.1960 (ABl. 66 vom 27.10.1960, S. 1339).

MIT DEM ASTV ENG ZUSAMMENARBEITENDE GRUPPEN	
A.14	Antici-Gruppe *
A.15	Mertens-Gruppe *
A.16	Gruppe der Freunde des Vorsitzes
A.16.a	– Anpassung des Regelungsverfahrens mit Kontrolle ²³

REFERENTEN/ATTACHES	
A.18	Referenten/Attachés

²² Beschluss 2021/2241/EU des Rates vom 13. Dezember 2021, ABl. L 450 vom 16.12.2021, S. 143. Den Vorsitz in diesem Ausschuss führt die Kommission gemeinsam mit einem aus dem Kreis der Mitgliedstaaten gewählten Vertreter.

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

²³ Dok. 5707/17.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN	
B.1	Gruppe „Allgemeine Angelegenheiten“
B.3	Gruppe „Externe Aspekte der Asyl- und Migrationspolitik“ (EMWP) ²⁴
B.4	Horizontale Gruppe „Drogen“ (HDG) ²⁵
B.5	Gruppe „Strukturmaßnahmen und Gebiete in äußerster Randlage“ (SMOR) ²⁶
B.7	Gruppe „Atomfragen“ **
B.8	Gruppe „Statistik“ (STATIS) ²⁷
B.9	Gruppe „Information“ (WPI) (°°°)
B.14	Gruppe „Gerichtshof“
B.15	Gruppe „Statut“ (WPSR)
B.17	Ad-hoc-Gruppe „Umsetzung der Schlussfolgerungen des Rates zu Zypern vom 26. April 2004“ ²⁸
B.19	Gruppe „Erweiterung und Beitrittsländer“ ²⁹ (COELA)
B.23	Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ (Cyber) ^{3031 *}
B.24	Gruppe „Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030) ³²
B.25	Ad-hoc-Gruppe zum Mehrjährigen Finanzrahmen 2021-2027 für die Halbzeitüberprüfung (AHWP MFF) ³³
B.26	Horizontale Gruppe „Stärkung der Resilienz und Abwehr hybrider Bedrohungen“ (HWP ERCHT) ^{34 *}

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird.

²⁴ 8728/21.

²⁵ Die Horizontale Gruppe hat die Gesamtübersicht über alle drogenbezogenen Fragen. Der Vorsitz und das Generalsekretariat gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle drogenbezogenen Fragen, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird.

²⁶ 8728/21.

²⁷ Befasst sich insbesondere mit Statistiken für den Rat (Wirtschaft und Finanzen) und die Bereiche Binnenmarkt, Landwirtschaft und Fischerei sowie Sozialpolitik und Gesundheit/Verbraucherschutz. Diese Gruppe hat die Gesamtübersicht über alle Statistikfragen. Der Vorsitz und das Generalsekretariat gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle Statistikfragen, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird (siehe 7003/03, S. 2).

²⁸ 11083/1/04 REV 1.

²⁹ 10249/06.

³⁰ 13114/16 + COR 1.

³¹ Die Horizontale Gruppe „Fragen des Cyberraums“ hat die Gesamtübersicht über alle Fragen des Cyberraums. Der Vorsitz und das Generalsekretariat des Rates gewährleisten daher, dass die Gruppe über alle Fragen des Cyberraums, die in anderen Gruppen behandelt werden, auf dem Laufenden gehalten wird.

³² 14809/17.

³³ 10593/23.

³⁴ 10027/19.

B.27	Gruppe „Maritime Angelegenheiten“ ³⁵
B.27.a	– Integrierte Meerespolitik (IMP)
B.27.b	– EU-Strategie für maritime Sicherheit (EUMSS)
B.29	Ad-hoc-Gruppe „Krisenvorsorge, Reaktionsfähigkeit und Resilienz gegenüber künftigen Krisen“(AHWP Resilience) ³⁶

³⁵ 8728/21.

³⁶ 16804/23.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN	
C.1	Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) ³⁷ *
C.1.a	– Horizontale Dossiers im Bereich der Außenbeziehungen (Horizontale Fragen) ³⁸
C.1.b	– Rechtliche, finanzielle und institutionelle Aspekte der GASP (Sanktionen) ³⁹
C.2	Gruppe „Völkerrecht“ (COJUR) ⁴⁰ **
C.2.a	– Internationaler Strafgerichtshof (COJUR-ICC) ⁴¹
C.3	Gruppe „Seerecht“ (COMAR)
C.4	Gruppe „Vereinte Nationen“ (CONUN) ⁴² (°°) **
C.5	Gruppe „Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und Europarat“ (COSCE) ⁴³ (°°) **
C.6	Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM) ⁴⁴ (°°) **
C.7	Gruppe „Transatlantische Beziehungen“ (COTRA) ⁴⁵ (°°) *
C.9	Gruppe „Osteuropa und Zentralasien“ (COEST) ⁴⁶ (°°) *
C.10	Gruppe „EFTA“ ⁴⁷ **
C.11	Gruppe „Westlicher Balkan“ (COWEB) ⁴⁸ (°°) *
C.12	Ad-hoc-Gruppe „Nahost-Friedensprozess“ (COMEPP) ⁴⁹ (°°) *
C.13	Gruppe „Naher Osten/Golfstaaten“ (MOG) ⁵⁰ (°°) *
C.14	Gruppe „Maschrik/Maghreb“ (MAMA) ⁵¹ (°°) *
C.15	Gruppe „Afrika“ (COAFR) ⁵² (°°) *
C.16	Gruppe „Afrika, Karibischer Raum und Pazifischer Ozean (AKP)“ ⁵³ **
C.17	Gruppe „Asien – Ozeanien“ (COASI) ⁵⁴ (°°) *
C.18	Gruppe „Lateinamerika und Karibik“ (COLAC) (°°) *
C.19	Gruppe „Terrorismus (Internationale Aspekte)“ (COTER) ⁵⁵ *

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

³⁷ 13174/99.

³⁸ 7668/1/22 REV 1.

³⁹ 5603/04.

⁴⁰ SEK (898)97.

⁴¹ 11035/02.

⁴² 6470/95.

⁴³ 9346/02.

⁴⁴ 6252/99 und 16316/03. Eine Kopie des Mandats von 1987 ist in Dokument 10898/08 zu finden.

⁴⁵ 4293/96.

⁴⁶ 4531/94.

⁴⁷ Diese Gruppe ist nicht nur für die EFTA-Staaten und die Färöer zuständig, sondern auch für Angelegenheiten, die Monaco, Andorra, San Marino und den Heiligen Stuhl betreffen.

⁴⁸ 12627/97.

⁴⁹ 4531/94.

⁵⁰ 4531/94.

⁵¹ 4531/94, 4477/95, 4336/95, 10212/00 und 8113/24.

⁵² 8745/08 und 9846/96.

⁵³ Einschließlich „AKP/FIN“.

⁵⁴ 5035/96 und 4531/94.

⁵⁵ 13096/02 RESTREINT UE/EU RESTRICTED.

C.20	Gruppe „Nichtverbreitung und Ausfuhr von Rüstungsgütern“ ⁵⁶ (°°) *
C.20.a	– Nichtverbreitung und Abrüstung (CONOP)
C.20.b	– Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter (COARM)
C.23	Gruppe „Güter mit doppeltem Verwendungszweck“ ⁵⁷ **
C.25	Gruppe „Politisch-militärische Angelegenheiten“ (PMG) ⁵⁸ (°°) *
C.27	Gruppe „Handelsfragen“ ⁵⁹ **
C.30	Gruppe „Entwicklungszusammenarbeit und internationale Partnerschaften“ (CODEV-PI) ⁶⁰ ** Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit (NDICI/Europa in der Welt) Vorbereitung internationaler Entwicklungskonferenzen
C.32	Gruppe „Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe“ (COHAFA) ⁶¹
C.33	Gruppe „Grundstoffe“ (PROBA)
C.34	Gruppe „Konsularische Angelegenheiten“ (COCON) ⁶² **
C.36	Nicolaidis-Gruppe ⁶³ (°°) *
C.38	Gruppe „Restriktive Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung“ (COMET) ⁶⁴ *
C.40	Gruppe „Verteidigungsindustrie“ (DIWP) ⁶⁵
C.41	Ad-hoc-Gruppe „Wiederaufbau und Unterstützung der Ukraine“ (AHWP RESUA) ⁶⁶
C.42	Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Verwendung von eingefrorenen und immobilisierten russischen Vermögenswerte für den Wiederaufbau in der Ukraine (AHWP frozen assets) ⁶⁷

⁵⁶ 8728/21.

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

(°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird.

⁵⁷ 9923/2/23 REV 2.

⁵⁸ 7992/01.

⁵⁹ 8728/21.

⁶⁰ 8728/21.

⁶¹ 8367/08.

⁶² 6673/01.

⁶³ 8441/03.

⁶⁴ 14612/1/16 REV 1 und 8113/24.

⁶⁵ 11955/1/24 REV 1 + REV 1 COR 1, 12356/24 und 12283/24.

⁶⁶ 7192/2/24 REV 2.

⁶⁷ 6282/23.

WIRTSCHAFT UND FINANZEN	
D.1	Gruppe „Eigenmittel“
D.2	Gruppe der Finanzreferenten
D.3	Gruppe „Finanzdienstleistungen und Bankenunion“ ⁶⁸
D.3.a	– Finanzdienstleistungen
D.3.b	– Bankenunion
D.4	Gruppe „Steuerfragen“ ⁶⁹
D.4.c	– hochrangig
D.4.a	– Indirekte Besteuerung
D.4.b	– Direkte Besteuerung
D.5	Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“ (COCG) ⁷⁰ (°)
D.5.a	– Untergruppe (externe Fragen)
D.5.b	– Untergruppe (interne Fragen) ⁷¹
D.7	Haushaltsausschuss
D.8	Gruppe „Betrugsbekämpfung“ (GAF)
D.15	Gruppe „Zollunion“ ⁷²
D.15.a	– Generaldirektoren für Zollfragen

(°) Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz.

⁶⁸ 8728/21.

⁶⁹ 8728/21.

⁷⁰ Hochrangige Vertreter der Finanzminister; Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über einen überarbeiteten Verhaltenskodex für die Unternehmensbesteuerung, ABl. C 433 vom 15.11.2022, S. 1.

⁷¹ 9653/19, Nummer 3, Schlussfolgerungen des Rates vom 14. Juni 2019.

⁷² 8728/21.

JUSTIZ UND INNERES	
E.1	Strategischer Ausschuss für Einwanderungs-, Grenz- und Asylfragen (SAEGA) ⁷³
E.2	Gruppe „Integration, Migration und Rückführung“ (IMEX)
E.3	Gruppe „Visa“
E.4	Gruppe „Asyl“
E.6	Gruppe „Grenzen“
E.7	Gruppe „Zivilrecht“ ⁷⁴
E.12	Gruppe „Terrorismus“ (TWP)*
E.14	Gruppe „Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ (COPEN) ⁷⁵
E.21	Gruppe „Katastrophenschutz“ (PROCIV) **
E.21.a	– Gruppe für die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER)
E.21.b	– Chemisch, biologisch, radiologisch und nuklear (CBRN)
E.22	Gruppe „Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit“ (FREMP) ⁷⁶
E.23	Gruppe „Datenschutz“
E.25	Koordinierungsausschuss für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen (CATS) ⁷⁷
E.26	Gruppe „Strafverfolgung“ (LEWP) ⁷⁸
E.26.a	– Polizei
E.26.b	– Zoll
E.27	Gruppe „Schengen-Angelegenheiten“
E.30	Gruppe „Informationsaustausch im JI-Bereich“ (IXIM) ⁷⁹
E.31	Gruppe „E-Justiz“ ⁸⁰

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

⁷³ 17182/11, vom AStV am 23./24. November 2011 gebilligt, und 12516/15, vom Rat am 8. Oktober 2015 gebilligt.

⁷⁴ 6166/2/99 REV 2 und 17653/09.

⁷⁵ 8728/21.

⁷⁶ Tagung des AStV (2. Teil) vom 27. April 2005 (8457/05 CRS CRP 20). Am 17. Dezember 2009 hat der AStV entschieden, diese Gruppe mit allen Fragen im Zusammenhang mit den Grundrechten und den Bürgerrechten, einschließlich der Freizügigkeit, sowie mit den Verhandlungen über den Beitritt der Union zur EMRK und den Folgemaßnahmen zu den Berichten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zu betrauen. Die Gruppe sollte erforderlichenfalls je nach Tagesordnung in unterschiedlichen Zusammensetzungen zusammentreten können. Vom AStV am 17. Dezember 2009 als ständige Gruppe eingesetzt (Dok. 17653/09).

⁷⁷ 16070/09 und 17187/11

⁷⁸ 8728/21.

⁷⁹ 14854/19.

⁸⁰ 8728/21.

LANDWIRTSCHAFT/FISCHEREI	
F.3	Gruppe „Horizontale Agrarfragen“ ⁸¹
F.3.c	– hochrangig
F.3.d	– Landwirtschaft und Umwelt
F.3.k	– Direktzahlungen
F.3.e	– Ländliche Entwicklung
F.3.f	– Gebiete in äußerster Randlage und Ägäische Inseln
F.3.g	– Absatzförderung für Agrarerzeugnisse
F.3.h	– Ökologischer Landbau
F.3.i	– Geografische Angaben und Ursprungsbezeichnungen
F.3.l	– Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)
F.5	Gruppe „Genetische Ressourcen und Innovation in der Landwirtschaft“ ⁸²
F.5.d	– Genetische Ressourcen
F.5.a	– Saatgut, Pflanzgut und Vermehrungsgut
F.5.b	– Sortenschutz
F.5.c	– Genetisch veränderte Organismen (GVO) und andere für die Landwirtschaft relevante Innovationen
F.8	Gruppe „Agrarerzeugnisse“ ⁸³
F.12	Gruppe „Wein und Alkohol“ ⁸⁴
F.15	Gruppe „Agrofinanzielle Fragen“ (AGRIFIN) ⁸⁵
F.16	Gruppe „Forstwirtschaft“
F.19	Gruppe „Pflanzen und Pflanzenschutzfragen“ ⁸⁶
F.19.e	– Generaldirektoren/Leiter der Pflanzenschutzdienste
F.19.a	– Schutz und Kontrolle
F.19.b	– Pflanzgut und Vermehrungsgut
F.19.c	– Roosendaal-Gruppe
F.19.d	– Internationales Pflanzenschutzabkommen / Kommission für pflanzengesundheitliche Maßnahmen (IPPC/CPM-Angelegenheiten)
F.19.g	– Pestizide/Pflanzenschutzmittel
F.21	Gruppe „Tiere und Veterinärfragen“ ⁸⁷
F.21.g	– Leiter der Veterinärdienste
F.21.a	– Gesundheitsschutz
F.21.b	– Tiergesundheit
F.21.c	– Artgerechte Tierhaltung und -zucht
F.21.f	– Potsdam-Gruppe
F.21.h	– Futtermittel

⁸¹ 8728/21.

⁸² 8728/21.

⁸³ 15728/17.

⁸⁴ Einschließlich Essig.

⁸⁵ 6919/91.

⁸⁶ 8728/21.

⁸⁷ 8728/21.

F.22	Gruppe „Internationale Fragen zur Ernährung und Landwirtschaft“ ⁸⁸
F.22.a	– Ernährungs- und Wirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO)
F.22.b	– Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
F.22.c	– Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa (UNECE)
F.22.d	– Codex Alimentarius ⁸⁹
F.25	Gruppe „Fischereipolitik“ ⁹⁰
F.25.b	Generaldirektoren
F.27	Gruppe „Lebensmittel und Lebensmittelsysteme“ ⁹¹
F.27.b	– Lebensmittelsysteme
F.27.c	– Lebensmittelsicherheit
F.27.d	– Lebensmittelinformationen und Ernährung
F.27.a	– Pestizidrückstände
F.30	Ad-hoc-Gruppe „Waldmonitoring“ ⁹²

⁸⁸ 8728/21.

⁸⁹ 11231/04.

⁹⁰ 8728/21.

⁹¹ 8728/21.

⁹² 5151/24.

WETTBEWERBSFÄHIGKEIT (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt⁹³)	
G.1	Gruppe „Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum“ (COMPGRO) ⁹⁴
G.1.d	– hochrangig
G.1.c	– bessere Rechtsetzung
G.1.b	– Industrie
G.1.e	– Binnenmarkt
G.1.f	– Vergabe öffentlicher Aufträge
G.1.a	– Tourismus
G.3	Gruppe „Geistiges Eigentum“
G.3.b	– Urheberrecht
G.4	Gruppe „Gesellschaftsrecht“
G.7	Gruppe „Technische Harmonisierung“
G.7.b	– Kraftfahrzeuge
G.7.d	– Bauprodukte
G.7.h	– Gefährliche Stoffe – Chemikalien
G.12	Gruppe „Wettbewerb“
G.13	Gruppe „Forschung“ ⁹⁵
G.13.a	– Atomfragen
G.22	Gruppe „Raumfahrt“ ⁹⁶
G.23	Gruppe „Verbraucherschutz und -information“

VERKEHR/TELEKOMMUNIKATION/ENERGIE	
H.1	Gruppe „Landverkehr“ ⁹⁷
H.2	Gruppe „Seeverkehr“ ⁹⁸
H.3	Gruppe „Luftverkehr“ ⁹⁹
H.4	Gruppe „Intermodaler Verkehr und Vernetzung“ ¹⁰⁰
H.5	Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“
H.6	Gruppe „Postdienste“
H.7	Gruppe „Energie“ ¹⁰¹ **

** Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL sicherheitsüberprüft sein.

⁹³ Nach dem Inkrafttreten des AEUV, insbesondere von dessen Artikel 189, hat der Europäische Rat am 16. September 2010 auf Empfehlung des Rates (Allgemeine Angelegenheiten) einen Beschluss zur Aufnahme des Aspekts „Raumfahrt“ in die Bezeichnung angenommen.

⁹⁴ 8728/21.

⁹⁵ 8728/21.

⁹⁶ 14274/1/10 REV 1.

⁹⁷ Diese Gruppe tagt je nach operativen Erfordernissen auch in besonderer Zusammensetzung, unter anderem als Sonderausschuss, wenn dies in Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgesehen ist.

⁹⁸ Diese Gruppe tagt je nach operativen Erfordernissen auch in besonderer Zusammensetzung, unter anderem als Sonderausschuss, wenn dies in Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgesehen ist.

⁹⁹ Diese Gruppe tagt je nach operativen Erfordernissen auch in besonderer Zusammensetzung, unter anderem als Sonderausschuss, wenn dies in Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgesehen ist.

¹⁰⁰ Diese Gruppe tagt je nach operativen Erfordernissen auch in besonderer Zusammensetzung, unter anderem als Sonderausschuss, wenn dies in Verhandlungsrichtlinien des Rates vorgesehen ist.

¹⁰¹ Umfasst die Hochrangige Gruppe „Energie“.

BESCHÄFTIGUNG/SOZIALPOLITIK/ GESUNDHEIT/VERBRAUCHERSCHUTZ	
I.1	Gruppe „Sozialfragen“ (SQWP) ¹⁰²
I.2	Gruppe „Gesundheitswesen“ ¹⁰³
I.2.a	– hochrangig
I.4	Gruppe „Arzneimittel und Medizinprodukte“

UMWELT	
J.1	Gruppe „Umwelt“
J.2	Gruppe „Internationale Umweltaspekte“ ¹⁰⁴
J.5	Ad-hoc-Gruppe „Ein Stoff, eine Bewertung“ ¹⁰⁵

BILDUNG/JUGEND/KULTUR/SPORT	
K.1	Ausschuss für Bildungsfragen
K.2	Gruppe „Jugendfragen“
K.3	Ausschuss für Kulturfragen
K.4	Gruppe „Audiovisueller Sektor und Medien“
K.5	Gruppe „Sport“ ¹⁰⁶

FACHLICHE UNTERSTÜTZUNG	
L.1	CIS-Koordinierungsausschuss (CCCIS) ¹⁰⁷ (°°°) *
L.2	Gruppe „Kodifizierung“ (°°°)
L.3	Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen (°°°)

* Alle Delegierten müssen mindestens für den Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET sicherheitsüberprüft sein.

(°°°) Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird.

¹⁰² Diese Gruppe befasst sich mit allen Dossiers und Themen in den Bereichen Beschäftigung, Sozialpolitik, Gleichstellung der Geschlechter und Gleichbehandlung/Nichtdiskriminierung; je nach Beratungsgegenstand nehmen verschiedene Delegierte aus den entsprechenden Bereichen teil.
¹⁰³ 8728/21.

¹⁰⁴ Diese Gruppen tagen je nach Beratungsgegenstand in unterschiedlichen Zusammensetzungen.

¹⁰⁵ 5259/24.

¹⁰⁶ 5009/1/10 REV 1.

¹⁰⁷ 14195/10.

**SICHERHEITSVERFAHREN FÜR SITZUNGEN UND TAGUNGEN DER
VORBEREITUNGSGREMIEN DES RATES*****Zugang zu den Sitzungssälen***

1. Säle, in denen eine Sitzung stattfindet, gelten als Sicherheitsbereiche; diese Säle können Zugangs- und Anwesenheitskontrollen seitens des veranstaltenden Gremiums oder des Personals des Generalsekretariats unterliegen. Bei Tagungen bestimmter Ratsformationen oder Sitzungen, in denen sensible Fragen erörtert werden, kann das Personal der Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr Zugangs- und Anwesenheitskontrollen vornehmen. Die Bestimmungen für Sitzungen, in denen EU-Verschlussachen behandelt werden, sind nachstehend genauer aufgeführt. In den übrigen Sitzungen kontrollieren die Delegierten die Anwesenheit gegenseitig unter Verantwortung des Vorsitzes.
2. Die Delegierten müssen ihre Zugangsberechtigung sichtbar tragen. Das Aufsichtspersonal im Sitzungssaal kann die Zugangsberechtigung aller Delegierten prüfen und, sofern diese nicht vorgewiesen werden kann, die Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr um Unterstützung bitten. Die Sicherheitsbediensteten sind befugt, Personen, die sich nicht ausweisen können, und unbefugten Personen den Zugang zu einer Sitzung zu verweigern oder sie aus dem Sitzungssaal zu entfernen. Inhaber von Tagesausweisen werden nur dann zugelassen, wenn ihre Zugangsberechtigung ihre Teilnahme an der betreffenden Sitzung bzw. Tagung ausdrücklich zulässt.

Beratungen über als Verschlussache eingestufte Punkte

3. Beratungen über als Verschlussache eingestufte Punkte müssen gemäß den Sicherheitsvorschriften des Rates für den Schutz von EU-Verschlussachen¹⁰⁸ abgehalten werden.

Sicherheitsermächtigung

4. Delegierte, die an Sitzungen teilnehmen, in denen regelmäßig Verschlussachen behandelt werden, müssen mindestens für den jeweiligen in Anlage I dieses Dokuments genannten Geheimhaltungsgrad sicherheitsüberprüft sein.
5. Die Delegationen werden vorab in der Mitteilung über die Einberufung der Tagung daran erinnert, dass für die Teilnahme an den Beratungen über Punkte ab dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL eine Sicherheitsermächtigung erforderlich ist.
6. Es ist Aufgabe des Sitzungsvorsitzes, Beratungen über einen Punkt mit der Geheimhaltungsstufe CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL oder höher bekanntzugeben und sicherzustellen, dass alle teilnehmenden Delegierten über die erforderliche Sicherheitsermächtigung verfügen. Die Mitgliedstaaten sind dafür verantwortlich, dass nur Vertreter mit einer entsprechenden Sicherheitsermächtigung an derartigen Sitzungen teilnehmen. Der Vorsitz kann die Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr um Unterstützung bei der Regelung eventuell auftretender Probleme bitten.
7. Die jeweils zuständigen nationalen Behörden, die Direktion Sicherheit der Kommission oder das Sicherheitsbüro des EAD übermitteln der Direktion für Sicherheit und Gefahrenabwehr des Generalsekretariats des Rates die Sicherheitsermächtigungsbescheinigungen (PSCC) der Sitzungsteilnehmer (und Dolmetscher), die an Beratungen über einen Punkt mit der Geheimhaltungsstufe CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL oder höher teilnehmen (security.clearances@consilium.europa.eu). In Ausnahmefällen kann der betreffende Delegierte das Original der VS-Ermächtigung persönlich vorlegen.

¹⁰⁸ Beschluss 2013/488/EU des Rates (ABl. L 274 vom 15.10.2013, S. 1).

CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL

8. Beratungen über Punkte, die Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL betreffen, können in jedem Sitzungssaal stattfinden. Die Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr des Generalsekretariats des Rates kontrolliert zusammen mit dem für den Sitzungsdienst zuständigen Beamten des Generalsekretariats stichprobenartig den Zugang zu Sitzungen oder zu Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL. Elektronische Geräte (tragbare Computer, Tablet-Geräte, Mobiltelefone, PDA-Geräte usw.) können besonders leicht für Abhörzwecke missbraucht werden. Daher müssen die Delegationen diese Geräte für die Dauer der Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad CONFIDENTIEL UE/EU CONFIDENTIAL ausschalten. Der Vorsitz oder der für den Sitzungsdienst zuständige Beamte des Generalsekretariats sollte die Delegierten vor Beginn der Beratungen darauf hinweisen.

SECRET UE/EU SECRETSECRET

9. Beratungen über Punkte, die Informationen mit dem Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET betreffen, müssen immer in dem hierfür vorgesehenen Sitzungssaal stattfinden. Die Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr des Generalsekretariats des Rates kontrolliert den Zugang zu Sitzungen oder zu Beratungen über Punkte mit dem Geheimhaltungsgrad SECRET UE/EU SECRET zusammen mit dem für den Sitzungsdienst zuständigen Beamten des Generalsekretariats. Die Direktion Sicherheit und Gefahrenabwehr ist angewiesen, keine Ausnahmen bezüglich der Sicherheitsermächtigung SECRET UE/EU SECRET zuzulassen und keine elektronischen Geräte zu erlauben.

VERZEICHNIS DER VORBEREITUNGSGREMIEN MIT FESTEM VORSITZ¹⁰⁹

I. Ausschüsse und Gruppen mit gewähltem bzw. ernanntem Vorsitz	
A.2	Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA)
A.3	Beschäftigungsausschuss (EMCO)
A.7	Ausschuss für Sozialschutz (SPC)
A.9	Militärausschuss der Europäischen Union (EUMC)
A.9.a	– Arbeitsgruppe des EU-Militärausschusses (EUMCWG)
A.9.b	– Planziel-Task-Force (HTF)
A.11	Ausschuss für Wirtschaftspolitik (EPC)
A.12	Ausschuss für Finanzdienstleistungen (FSC)
A.22	Ausschuss für den Europäischen Raum für Forschung und Innovation (ERAC)
D.5	Gruppe „Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung)“

II. Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz von einem Vertreter des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik wahrgenommen wird	
A.5	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee (PSK)
A.10	Ausschuss für die zivilen Aspekte der Krisenbewältigung (CivCom)
C.4	Gruppe „Vereinte Nationen“ (CONUN)
C.5	Gruppe „OSZE und Europarat“ (COSCE)
C.6	Gruppe „Menschenrechte“ (COHOM)
C.7	Gruppe „Transatlantische Beziehungen“ (COTRA)
C.9	Gruppe „Osteuropa und Zentralasien“ (COEST)
C.11	Gruppe „Westlicher Balkan“ (COWEB)
C.12	Ad-hoc-Gruppe „Nahost-Friedensprozess“ (COMEPP)
C.13	Gruppe „Naher Osten/Golfstaaten“ (MOG)
C.14	Gruppe „Maschrik/Maghreb“ (MAMA)
C.15	Gruppe „Afrika“ (COAFR)
C.17	Gruppe „Asien-Ozeanien“ (COASI)
C.18	Gruppe „Lateinamerika und Karibik“ (COLAC)
C.20	Gruppe „Nichtverbreitung und Ausfuhr von Rüstungsgütern“ – Nichtverbreitung und Abrüstung (CONOP) – Ausfuhr konventioneller Rüstungsgüter (COARM)
C.25	Gruppe „Politisch-militärische Angelegenheiten“ (PMG)
C.36	Nicolaidis-Gruppe

¹⁰⁹ Siehe Beschluss 2009/908/EU des Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 28).

III. Ausschüsse und Gruppen, deren Vorsitz vom Generalsekretariat des Rates wahrgenommen wird¹¹⁰	
A.13	Sicherheitsausschuss und seine Untergruppen
B.9	Gruppe „Information“ (WPI) ¹¹¹
L.1	CIS-Koordinierungsausschuss (CCCIS)
L.2	Gruppe „Kodifizierung“
L.3	Gruppe der Rechts- und Sprachsachverständigen

¹¹⁰ Beschluss Nr. 10/2020 des Generalsekretärs (DE 10/20).

¹¹¹ Beschluss des AStV vom 2. Juli 2002 (10589/02).